

die sich für den Verurteilten ergebenden Folgen für das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Bei Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, bei Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden ist ferner ein Verwirklichungsersuchen an das für die Verleihung oder Berufung zuständige staatliche Organ zu richten.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 6 des Gesetzes vom 7.4. 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. I Nr. 10 S. 106). Er lautet:

„§6
Aberkennung

(1) Staatliche Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Wird gegen einen Bürger durch Urteil eines Gerichts auf Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so verliert er damit auch die ihm verliehenen staatlichen Auszeichnungen.

(3) Einzelheiten des Verfahrens der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen sind einheitlich durch den Staatsrat, den Ministerrat und den Nationalen Verteidigungsrat zu regeln.“

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmt § 12 Abs. 5 des Beschlusses des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16.12. 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. I Nr. 37 S. 421):

„Eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist durch das Gericht dem zuständigen Rat des Kreises mitzuteilen. Der Rat des Kreises zieht die Ehrenzeichen und Urkunden ein und stellt sie dem Organ oder Betrieb zu, durch dessen / Leiter die staatliche Auszeichnung verliehen wurde.“

8 36 1

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher

Rechte (§ 58 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.

Ausweisung
§37

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig:

a) bei Verurteilten, die gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBI. II Nr. 109 S. 761) in der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Hauptwohnung gemeldet sind, das für die Hauptwohnung zuständige Volkspolizeikreisamt,

b) bei Verurteilten, die gemäß § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt,

c) bei Verurteilten, die nicht nach der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den Sitz der Untersuchungshaftanstalt bzw. Strafvollzugseinrichtung oder des verurteilenden Gerichts zuständige Volkspolizeikreisamt.

Anmerkung: Die MeldeO vom 15. 7. 1965 (GBI. II Nr. 109 S. 761) i. d. F. der Ziff. 74 der Anl. 1 der AnpassungsVO vom 13.6. 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) wurde durch die 2. VO vom 15. 6. 1972 über das Meldewesen in der DDR — Meldeordnung — (GBI. II Nr. 39 S. 443) geändert. § 10 Abs. 5 erhielt eine neue Fassung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Verwirklichung der Ausweisung durch das Ministerium des Innern erfolgen.

(3) Zur Vorbereitung oder Sicherung der Ausweisung kann entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Ausweisungsgewahrsam angeordnet werden.

§38

(1) Wurde die Ausweisung als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das Gericht der zuständigen Untersuchungshaftanstalt mit dem Ersuchen gemäß § 3 Abs. 1 auch das Ersuchen um